



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.3 REGLEMENT ÜBER DIE KALENDER- UNFALLVERSICHERUNG

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Gültigkeit.....	4
Artikel 3 – Leistungen	4
Artikel 4 – Unfall.....	4
Artikel 5 – Vollständige Invalidität	4
Artikel 6 – Einschränkung.....	4
Artikel 7 – Rekursrecht	5
Artikel 8 – Begünstigung	5
Artikel 9 – Anmeldung des Unfalls oder der Berufskrankheit.....	5
Artikel 10 – Datenschutz	5
Artikel 11 – Schlussbestimmungen	5

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Der SEV verkauft seinen Mitgliedern einen Taschenkalender mit einer integrierten Unfallversicherungspolice und versichert sie damit gegen die wirtschaftlichen Folgen eines schweren Unfalles.

Artikel 2 – Gültigkeit

- 2.1 Die Versicherung ist nur gültig für Versicherungsnehmende mit gültiger SEV-Mitgliedschaft sowie deren Ehepartnerin beziehungsweise Ehepartner, Konkubinatspartnerin beziehungsweise Konkubinatspartner oder Partnerin beziehungsweise Partner aus eingetragener Partnerschaft. Als Konkubinatspaar gilt die auf dauerhafter Basis aufgebaute und im gleichen Haushalt lebende Gemeinschaft, welche mindestens seit 5 Jahren Bestand hat.
- 2.2 Die Versicherung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres, auf welches der Versicherungsschein lautet.
- 2.3 Das Unfallereignis beziehungsweise der Ausbruch der Berufskrankheit im Sinne eines Versicherungsfalles kann nur dann anerkannt werden, wenn in diesem Jahr eine gültige Versicherungspolice vorhanden ist.
- 2.4 Der Versicherungsfall muss umgehend gemeldet werden. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

Artikel 3 – Leistungen

- 3.1 Die Versicherungssumme beträgt CHF 5'000. Sie wird fällig bei Tod oder vollständiger Invalidität der versicherten Person durch Unfall oder durch eine Berufskrankheit gemäss Unfallversicherungsgesetz.
- 3.2 Doppelversicherung ist zulässig, wenn beide Ehe- oder Konkubinatspartner beziehungsweise -partnerinnen oder Partnerin beziehungsweise Partner aus eingetragener Partnerschaft Mitglied des SEV sind und den Taschenkalender erwerben. Andernfalls ist eine Versicherung von mehr als CHF 5'000 pro Person nicht möglich.

Artikel 4 – Unfall

- 4.1 Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines oder mehrerer ungewöhnlichen äusseren Faktoren auf den menschlichen Körper oder die Psyche, welche zum Tod oder zur vollständigen Invalidität führen.
- 4.2 Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurde und zum Tod oder zur vollständigen Invalidität führt.

Artikel 5 – Vollständige Invalidität

- 5.1 Eine volle Invalidität gemäss Unfallversicherungsgesetz ist bei einem Invaliditätsgrad von hundert Prozent gegeben.

Artikel 6 – Einschränkung

- 6.1 Haben unfallfremde Faktoren (Krankheiten, Gebrechen, usw.) wesentlich zum Tode oder zur vollständigen Invalidität beigetragen, kann das Zentralsekretariat SEV die Versicherungsleistungen in angemessener Weise kürzen. Die Kürzung unterbleibt, wenn der unfallfremde Faktor vor dem Unfall keine medizinische Behandlung erforderte.
- 6.2 Für das gleiche Ereignis wird die Versicherungsleistung nur einmal ausbezahlt.

Artikel 7 – Rekursrecht

- 7.1 Gegen den Entscheid des Zentralsekretariates kann innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Geschäftsleitung SEV eingereicht werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet endgültig.

Artikel 8 – Begünstigung

- 8.1 Im Todesfall wird die Versicherungsleistung der begünstigten Person, bei deren Fehlen der Ehepartnerin beziehungsweise dem Ehepartner, der Konkubinatspartnerin beziehungsweise dem Konkubinatspartner oder der Partnerin beziehungsweise dem Partner aus eingetragener Partnerschaft, bei deren/dessen Fehlen den Kindern, bei deren Fehlen den Eltern, bei deren Fehlen den gesetzlichen Erben der versicherten Person ausbezahlt.

Artikel 9 – Anmeldung des Unfalls oder der Berufskrankheit

- 9.1 Ein Unfall oder die Berufskrankheit, der zu Leistungen der Versicherungen Anlass geben kann, ist so rasch wie möglich oder bis spätestens 2 Jahre nach dem Ereignis auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht dem Zentralsekretariat SEV zu melden. Beizulegen sind
- der Versicherungsschein
 - ein ausführlicher Bericht über den Unfallhergang (ev. Polizeirapport)
 - ärztliche Berichte über die Krankheit und den Stellenbeschrieb oder Lebenslauf
 - ein Arztzeugnis mit genauer Bezeichnung der Todesursache oder der Verletzungen sowie der Entscheid der SUVA.

Artikel 10 – Datenschutz

- 10.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi